

Vollzugshilfe – Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV

Inhalt

1. Einleitung und Zielstellung.....	2
2. Rechtsgrundlage	2
3. Anforderungen an Übermittlung der Dokumentation	4
4. Anforderungen an Formate der Dokumentation	4
5. Anforderungen an Inhalte der Dokumentation	4
5.1. Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7	4
5.1.1. Bestimmung und Beschreibung nach § 6	4
5.1.2. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7	9
5.2. Das Untersuchungsprogramm nach § 9	12
5.2.1. Zu untersuchende Parameter	13
5.2.2. Zu untersuchende Matrix	13
5.2.3. Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter	13
5.2.4. Orte für die Probennahme.....	14
5.3. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9 14	
5.4. Einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte	14
5.4.1. Anpassung Parameterkatalog an Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung.....	15
5.4.2. Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern	15
5.4.3. Parameter aus Untersuchungsprogramm streichen.....	15
5.4.4. Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen.....	15
5.4.5. Weitere Parameter in Untersuchungsprogramm aufnehmen.....	15
5.5. Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen	15
5.6. Sonstige Inhalte.....	16
5.6.1. Vorschlag für weitere Risikomanagementmaßnahmen.....	16

1. Einleitung und Zielstellung

Diese Vollzugshilfe soll den zuständigen Behörden bei der Prüfung der nach § 12 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) geforderten Dokumentation helfen. Auf Grund des kurzen zur Erfüllung der Vorgaben zur Verfügung stehenden Zeitraums ist es wichtig für den ersten Zyklus, einen dem Zeitraum angemessenen Anspruch für die Dokumentation zu entwickeln. In folgenden Zyklen ist es wünschenswert, die anfangs gegebenenfalls nicht vorhandenen Informationen Schritt für Schritt zu ergänzen. Dieser Leitfaden soll dabei helfen, den beteiligten Akteuren klare Vorgaben für den Mindestgehalt der Dokumentation und die Gründe für eventuelle Nachforderungen zu geben. Dies geht mit einer näheren Beschreibung der Detailtiefe der benötigten Informationen und einer klaren Angabe von nutzbaren Dateiformaten einher. Gleichzeitig sollen die benutzbaren Datengrundlagen erläutert werden.

Zu diesem Zweck werden die für die Dokumentation erforderlichen Punkte im Anschluss einzeln erläutert und mit praktischen Hinweisen versehen. Diese Vollzugshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der aufgeführten Datengrundlagen, Formate und Datenquellen.

Im Anhang dieses Leitfadens sind praktische Checklisten zur Durchführung der Prüfung auf Vollständigkeit der Dokumentation enthalten.

Diese Vollzugshilfe wurde in einer Zusammenarbeit des BMUV, des UBA, der Mitglieder des LAWA-AG, der LAUG und des DVGW entwickelt.

2. Rechtsgrundlage

Anforderungen an die Form und den Inhalt der Dokumentation werden in § 12 TrinkwEGV gestellt.

§ 12 Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets

Der Betreiber hat zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Dokumentation umfasst Folgendes:

die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7,

das Untersuchungsprogramm nach § 9,

eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, mindestens für den Zeitraum seit Inkrafttreten der Verordnung,

einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte, und

Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.

Der Betreiber kann in der Dokumentation erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Für Trinkwassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die erstmals nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21] in Betrieb genommen werden, ist die Dokumentation abweichend von Satz 1 erst zum 12. Juli des Jahres zu erstellen und zu übermitteln, in dem die nächste turnusmäßige Aktualisierung nach Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln ist.

Der Betreiber hat die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 zum ersten Mal zum Ablauf des 12. Juli 2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren und die Aktualisierungen der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Bei der Aktualisierung treten an die Stelle des Untersuchungsprogramms nach § 9 und der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9 das von der zuständigen Behörde nach § 16 angepasste Untersuchungsprogramm und die hierauf beruhenden Untersuchungen, die durchgeführt wurden während des Zeitraums seit der Erstellung oder der letzten Aktualisierung der Dokumentation bis zum Ablauf des 12. Juni des Jahres, in dem die nächste turnusmäßige Aktualisierung nach Satz 1 zu übermitteln ist. Im Rahmen der Aktualisierungen nach den Sätzen 1 und 2 sind Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nur erforderlich, soweit sich Änderungen gegenüber dem vorigen Dokumentationszeitraum ergeben haben.

Sobald das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder eine von diesem benannte Stelle nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden ein elektronisches Verfahren für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stellt, haben die Betreiber dieses zu verwenden. Die Befugnis der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle zu bestimmen, dass für die Datenübermittlung nach diesen Vorschriften einheitliche Formate oder elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind, bleibt unberührt.

Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in der Dokumentation nach Absatz 1 und in ihren jeweiligen Aktualisierungen nach Absatz 2 vollständig und plausibel sind und ob sie auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde vorhandenen Ortskenntnis den Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet die Dokumentation und ihre Aktualisierungen an das Gesundheitsamt weiter.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Dokumentation werden in § 20 erläutert.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder

entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Dokumentation oder die Aktualisierung einer Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

3. Anforderungen an Übermittlung der Dokumentation

Die erste Dokumentation ist zum Ablauf des 12. November 2025 der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Für Trinkwassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die erstmals nach dem Datum des Inkrafttretens der TrinkwEGV in Betrieb genommen werden, ist die erste Dokumentation erst zum Abgabedatum des zweiten Zyklus zu übermitteln.

Anschließend ist die Dokumentation erstmals zum Ablauf des 12. Juli 2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren und zu übermitteln.

Eine nicht fristgerechte Übermittlung der Dokumentation stellt nach § 20 Nummer 3 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle hat die Befugnis, einheitliche Formate oder elektronische Datenverarbeitungsverfahren vorzuschreiben.

Sobald das BMUV oder eine von diesem benannte Stelle ein elektronisches Verfahren für die Datenübermittlung zur Verfügung stellt, ist dieses zu verwenden.

Es wird angeregt, die Dokumentation elektronisch zu übermitteln.

4. Anforderungen an Formate der Dokumentation

In der TrinkwEGV wird kein spezifisches Format für die Dokumentation vorgegeben. Dies kann durch die zuständigen obersten Landesbehörden vorgeschrieben werden. Es wird angeregt, die Dokumentation im .PDF-Format zu übermitteln, und die verwendeten Daten im bearbeitbaren Originalformat mitzuliefern.

5. Anforderungen an Inhalte der Dokumentation

5.1. Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7

5.1.1. Bestimmung und Beschreibung nach § 6

5.1.1.1. Angabe und Kartierung des EZG

Zwingend notwendig?	Ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung

Detailtiefe	Abgrenzung muss klar erkennbar sein, Beschreibung nach Angaben in § 6 Abs. 3-6; die Beschreibung kann auch zusammenfassend sein und für weitere Details auf bereits vorliegende Dokumente verweisen (WSG-Gutachten, Wasserrechtsanträge o.ä.), die in aussagekräftigen Auszügen mit Quellenangabe als Anlage beigefügt werden können.
Mögliche Formate	GIS, Kartenauszug + Beschreibung ATKIS 1:25.000 oder 1:50.000

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Die zuständige Behörde sollte auf Ersuchen vorliegende Informationen liefern. Eine angemessene Frist für die Rückmeldung durch die Behörde, ob Informationen vorliegen, wäre z.B. vier Wochen nach Anfrage. Damit die Daten fristgerecht durch den Betreiber genutzt werden können, sollten vorliegende Daten ca. zwei Monate nach Anfrage bereitgestellt werden.

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

ATKIS 1:25.000 oder 1:50.000

GIS, Kartenauszug + Beschreibung

Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG

z.B. Shapefile des EZG (ggf. Ausdehnung des EZG --> WSG), WSG-Geometrie, Lage, Schutzzonen; aktuelle WSG-Verordnung (digital / analog) von WVU oder unterer Wasserbehörde

5.1.1.2. Kartierung Trinkwasserschutzgebiete

Zwingend notwendig?	Nur wenn Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt wurden
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Abgrenzung muss klar erkennbar sein
Mögliche Formate	GIS, Kartenauszug

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Die zuständige Behörde sollte auf Ersuchen vorliegende Informationen liefern. Eine angemessene Frist für die Rückmeldung durch die Behörde, ob Informationen vorliegen, wäre z.B. vier Wochen nach Anfrage. Damit die Daten fristgerecht durch den Betreiber genutzt werden können, sollten vorliegende Daten ca. zwei Monate nach Anfrage bereitgestellt werden.

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Für Grundwasser

1. Abgrenzung aus wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme (ggf. auch nach ehemaligem DDR-Recht) oder
2. Abgrenzung der Schutzzone III aus Verfahren zur Festlegung eines Trinkwasserschutzgebietes (ggf. auch nach ehemaligem DDR-Recht) oder
3. falls noch keine Abgrenzung vorhanden ist:
 - a) Abgrenzung aus Grundwassergleichenplänen oder numerischen Grundwassermodellen (Lockergestein, s. DVGW W 101)
 - b) Abgrenzung durch hydrogeologisches Gutachten (Festgestein, s. DVGW W 101)
 - c) Abgrenzung durch Radius von 5 km um den Entnahmehorizont als erste grobe Annäherung (Festgestein)

Für Talsperren

1. Abgrenzung aus wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme (ggf. auch nach ehemaligem DDR-Recht) oder
2. Abgrenzung aus Verfahren zur Festlegung eines Trinkwasserschutzgebietes (ggf. auch nach ehemaligem DDR-Recht) oder
3. falls noch keine Abgrenzung vorhanden ist:

Bestimmung des oberirdischen Einzugsgebietes (s. DVGW W 102)

5.1.1.3. Georeferenzierung Entnahmestellen

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Vollständige Liste mit Koordinaten oder GIS
Mögliche Formate	Lageplan, Angabe Koordinaten, Tabelle Messstellen-Stammdaten (Namen, Lage, NN-Höhe,

	Tiefe/Filterstrecke/Durchmesser, ggf. Bohrprofil, Steckbriefe)
--	--

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Die zuständige Behörde sollte auf Ersuchen vorliegende Informationen liefern. Eine angemessene Frist für die Rückmeldung durch die Behörde, ob Informationen vorliegen, wäre z.B. vier Wochen nach Anfrage. Damit die Daten fristgerecht durch den Betreiber genutzt werden können, sollten vorliegende Daten ca. zwei Monate nach Anfrage bereitgestellt werden.

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Informationen sollten bei Betreibern vorliegen.

5.1.1.4. Beschreibung Flächennutzung

Zwingend notwendig?	nein, sofern die Behörden dem Betreiber keine Informationen zur Verfügung gestellt haben, sind diese vom Betreiber nicht eigenständig zu beschaffen
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung nur sofern Behörde Informationen geliefert hat, diese in Dokumentation allerdings fehlen
Detailtiefe	Aggregierte Daten sind möglich. Detailtiefe richtet sich nach durch Behörde bereitgestellten Informationen
Mögliche Formate	GIS oder Übersicht mit Flächenstatistik auf Grundlage ATIKS Basis-DLM

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Betreiber stellt Anfrage an zuständige Behörde. Diese übermittelt die notwendigen Informationen, soweit sie dies für erforderlich hält oder macht diese zugänglich. Falls die Informationen Sachbereiche nach Anlage 1 betreffen, fragt die zuständige Behörde die jeweils zuständige Behörde an. Diese übermittelt die angefragten Informationen.

Wurden die Informationen den Betreiber*innen nicht durch die Behörde zur Verfügung gestellt, so sind diese für den aktuellen Dokumentationszyklus nicht

erforderlich, sollten jedoch in folgenden Zyklen zur Verfügung gestellt, und als Grundlage für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung genutzt werden.

(Frist für Rückmeldung, ob Informationen vorliegen bzw. bereitgestellt werden können und für Datenbereitstellung s.o.)

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Nutzungskartierung, ATKIS-Daten, Beschreibungen (GIS-Daten) von WVU oder Vermessungsverwaltung (Land: ATKIS)

Grobe prozentuale Abschätzung aus amtlichen Kartenwerk nach Siedlung und Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserflächen und sonstige Flächen.

Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 Grundwasserverordnung sowie ggf. Informationen weiterer zuständiger Behörden nach Anlage 1

Informationen möglichst in digital verarbeitbarem Format zu übermitteln

5.1.1.5. Beschreibung Abflussprozesse oder Neubildungsprozesse

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Beschreibung ist ausreichend, Angabe von Klassen/Spannbreiten zulässig; nicht flächendifferenziert; die Beschreibung der Abfluss- oder Neubildungsprozesse kann auch zusammenfassend sein und für weitere Details auf bereits vorliegende Dokumente verweisen (WSG-Gutachten, Wasserrechtsanträge o.ä.), die in aussagekräftigen Auszügen mit Quellenangabe als Anlage beigefügt werden können.
Mögliche Formate	GIS, Beschreibung Geodaten zu Böden, Geologie, Hydrogeologie, Grundwassergleichenpläne (GIS-

	Daten), hydrogeologisches Gutachten zu WSG-Ausweisung, ggf. weitere (hydro-)geologische Gutachten
--	---

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Die zuständige Behörde sollte auf Ersuchen vorliegende Informationen liefern. Eine angemessene Frist für die Rückmeldung durch die Behörde, ob Informationen vorliegen, wäre z.B. vier Wochen nach Anfrage. Damit die Daten fristgerecht durch den Betreiber genutzt werden können, sollten vorliegende Daten ca. zwei Monate nach Anfrage bereitgestellt werden.

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Geodaten zu Böden, Geologie, Hydrogeologie, Grundwassergleichenpläne (GIS-Daten), Hydrogeologisches Gutachten zu WSG-Ausweisung, ggf. weitere (hydro-)geologische Gutachten (digital / analog) von WVU, unterer Wasserbehörde oder Landesamt für Geologie

Analysendaten zu Grund- und Rohwasserbeschaffenheit (möglichst Zeitreihen) digital, Monitoringturnus / Parameterspektrum digital / analog von WVU oder unterer Wasserbehörde

für Grundwasser

Höhe der langjährigen mittleren Grundwasserneubildung aus dem wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme oder

Abschätzung der langjährigen mittleren Grundwasserneubildung aus sonstigen Fachinformationen (Internetplattformen, Geologische Dienste etc.)

für Talsperren

Beschreibung Abflussgeschehen in Vorflutern aus dem wasserrechtlichen Verfahren zur Entnahme oder

Abschätzung des Abflussgeschehens in größeren Vorflutern aus vorhandenen Pegeln der Zuflüsse

5.1.2. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7

5.1.2.1. Gefährdungsanalyse

Zwingend notwendig?	nur, sofern die Behörden dem Betreiber Informationen zur Verfügung gestellt haben, wenn nicht, sind diese nicht vom Betreiber eigenständig zu beschaffen
---------------------	--

Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung nur sofern Behörde Informationen geliefert hat, diese in Dokumentation allerdings fehlen
Detailtiefe	Detailtiefe richtet sich nach verfügbaren Informationen
Mögliche Formate	Beschreibung, Vorgehen analog DIN EN 15795-2 bzw. DVGW W 1001 (M)

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Betreiber stellt Anfrage an zuständige Behörde. Diese übermittelt die notwendigen Informationen, soweit sie dies für erforderlich hält oder macht diese zugänglich. Falls die Informationen Sachbereiche nach Anlage 1 betreffen, fragt die zuständige Behörde die jeweils zuständige Behörde an. Diese übermittelt die angefragten Informationen. (Frist für Rückmeldung, ob Informationen vorliegen bzw. bereitgestellt werden können und für Datenbereitstellung s.o.)

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Informationen nach § 4 Oberflächenverordnung und §§ 2 und 3 Grundwasserverordnung

Katalog der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse richtet sich nach DVGW W 101 (Grundwasser) oder DVGW W 102 (Talsperren). Weiteres Vorgehen entsprechend DVGW-Wasserinformation Nr. 105.

Gefährdungen, Gefährdungsereignisse, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadensausmaß

z.B. Straßenentwässerung (Datenquelle: Straßenbauverwaltung)

Abwasserkanäle, dezentrale Entwässerungsanlagen (Datenquelle: Kommunen, Abwasserzweckverbände)

Altlasten (Datenquelle: Landratsämter)

Pipelines, Fernleitungen (Datenquelle: OpenStreetMap, Netzgesellschaften)

Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG

Hinweise auf Ausdehnung, Fließrichtung und Überflutungshöhe bei Starkregen und Oberflächenwasserüberflutungen (digital) von unterer Wasserbehörde, Hochwasserrisikokarten z.T. online verfügbar

Daten zu Grundwasserneubildung, ggf. langjährige Mittelwerte (GIS-Daten/digital/analog i.d.R. über Landesämter)

Unterlagen / Dokumente zu Schadensfällen, Altlasten, evtl. Einstufung z.B. nach FIS AIBo (GIS-Daten/digital/analog) von Landratsamt

Unterlagen/Dokumente zu Heizöltanks, Unternehmen, die mit wassergef. Stoffen umgehen oder sie lagern (GIS-Daten/digital/analog) von unterer Wasserbehörde/Gewerbeaufsicht, Kommune, Kreis

Unterlagen/Dokumente zu Verkehrsstärke und Ausbau von Straßen im EZG (RiStWag), insbes. Entwässerungseinrichtungen, ggf. Unfallschwerpunkte (GIS-Daten/digital/analog) von unterer Wasserbehörde, Straßenmeisterei (Kommune/Kreis), Polizei

Lage und Zustand von Anlagen zur Siedlungsentwässerung (zentral und dezentral) (GIS-Daten/digital/analog) von unterer Wasserbehörde, Kommune/Abwasserentsorger

Tankstellen (GIS-Daten/digital/analog) von ATKIS, Internet (OSM)

Lage und transportierte Stoffe Pipelines (digital/analog) von WVU, unterer Wasserbehörde, Bezirksregierung/RP, lückenhaft über OSM

Umfang und Zielsetzung von Kooperationen im EZG (Landwirtschaft, Behörden, Industrie, Forst, ...) (digital / analog) von WVU

5.1.2.2. Risikoanalyse

Zwingend notwendig?	ja (vorbehaltlich der Datengrundlage für die Gefährdungsanalyse)
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Detailtiefe richtet sich nach verfügbaren Informationen
Mögliche Formate	Beschreibung, Vorgehen analog DIN EN 15795-2 bzw. DVGW W 1001 (M)

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Erfolgt auf Basis eigener Informationen und der von der Behörde zur Verfügung gestellten Informationen. Für Grundwasser: Vorgehen entsprechend DVGW Wasserinformation Nr. 105. Für Talsperren: Analog DVGW Wasserinformation Nr. 105.

Mögliche Definitionen für Schadensausmaß, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikokategorien finden sich auch in DIN EN 15975-2, DVGW W 1001 (M).

5.1.2.3. Risikobewertung

Zwingend notwendig?	ja (vorbehaltlich der Datengrundlage für die Gefährdungsanalyse)
---------------------	--

Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Detailtiefe richtet sich nach verfügbaren Informationen
Mögliche Formate	Beschreibung, Vorgehen analog DIN EN 15795-2 bzw. DVGW W 1001 (M)

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Erfolgt auf Basis eigener Informationen und der von der Behörde zur Verfügung gestellten Informationen. Für Grundwasser: Vorgehen entsprechend DVGW Wasserinformation Nr. 105. Für Talsperren: Analog DVGW Wasserinformation Nr. 105.

5.2. Das Untersuchungsprogramm nach § 9

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Basierend auf bereits vorliegende Untersuchungen vor Oktober 2024, etwa Landesprogrammen, Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV), oder Kooperationsmodelle zur Rohwasserüberwachung. Neue Untersuchungen für Rohwasser nur dann, wenn bislang keinerlei Untersuchungen für das Einzugsgebiet vorliegen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Grundlagen nach § 9 Abs. 2-4 TrinkwEGV:

- die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers und des Rohwassers durch den Betreiber, insbesondere der Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach wasserrechtlichen Zulassungen, und
- die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung des Grundwassers und des Oberflächenwassers durch Messstellen, die im Trinkwassereinzugsgebiet liegen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber diese Daten in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen.

Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle und des Orts oder der Orte für die Probenahme sind über die o.g. Ergebnisse hinaus zu berücksichtigen:

- die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein von chemischen Stoffen und Mikroorganismen, insbesondere die identifizierten Gefährdungen und Gefährdungseignisse, und
- mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration von chemischen Stoffen und Mikroorganismen.

Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen in Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf die Parameter Microcystin-LR und Pestizide und in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, gelten entsprechend.

5.2.1. Zu untersuchende Parameter

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Name Parameter
Mögliche Formate	Tabelle, Excel-Datei oder bereits bestehende Datenformate (Labor-/Landesschnittstellen, Datenbanken)

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Auszuwählen aus § 8 Abs. 3 nach Kriterien § 8 Abs. 2. Im ersten Zyklus vorliegende Untersuchungen; Parameterumfänge und Intervalle zunächst nach bestehenden Landesprogrammen/RUV oder Kooperationsmodellen zur Rohwasserüberwachung.

5.2.2. Zu untersuchende Matrix

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Angabe Matrix
Mögliche Formate	Tabelle, Excel-Datei oder bereits bestehende Datenformate (Labor-/Landesschnittstellen, Datenbanken)

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Grundwasser nur, wenn Untersuchungen aus einem Grundwassermessnetz zur Verfügung stehen (z.B. Landesmessnetze). Oberflächenwasser nur bei Talsperren-, Flusswasser- oder Uferfiltratnutzung. Rohwasser, insbesondere bei Quelfassungen oder Brunnen im Festgestein ohne Grundwassermessnetz.

5.2.3. Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Angabe Intervall evtl. Saison
Mögliche Formate	Tabelle, Excel-Datei, Beschreibung

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Festlegung gemäß DVGW W 254 oder Parameterumfänge und Intervalle nach bestehenden Landesprogrammen/RUV oder Kooperationsmodellen zur Rohwasserüberwachung.

5.2.4. Orte für die Probennahme

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Bezeichnung Probennahmestelle mit Koordinaten
Mögliche Formate	Tabelle, Excel-Datei, Beschreibung

Mögliche Nutzung von Datengrundlagen:

Nutzung bestehender Landesmessnetze oder Probennahmestellen nach bestehenden Landesprogrammen/RUVs oder Kooperationsmodellen zur Rohwasserüberwachung.

5.3. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9

Zwingend notwendig?	ja
Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
Detailtiefe	Daten der tatsächlich erfolgten Probennahmen, Ergebnisse, evtl. Aufzeigen von Trends, ggf. auch Verweis auf bestehende Dokumente (Rohwasserberichte o.ä.), die in aussagekräftigen Auszügen mit Quellenangabe als Anlage beigefügt werden können.
Mögliche Formate	Tabelle, Graphen, Beschreibung

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Bisherige Ergebnisse und neuere Ergebnisse seit Inkrafttreten der TrinkwEGV.

5.4. Einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte

Konsequenz bei Nichtangabe	Nachforderung
----------------------------	---------------

Detailtiefe	Nennung aufzunehmender oder zu streichender Parameter inkl. der zu untersuchenden Matrix, Intervall und Ort für Probennahme
Mögliche Formate	Tabelle, Excel-Datei, Beschreibung

Daten sind durch die Betreiber*innen zu erstellen.

5.4.1. Anpassung Parameterkatalog an Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Zwingend notwendig?	ja
---------------------	----

5.4.2. Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern

Zwingend notwendig?	nein
---------------------	------

5.4.3. Parameter aus Untersuchungsprogramm streichen

Zwingend notwendig?	nein
---------------------	------

5.4.4. Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen

Zwingend notwendig?	nein
---------------------	------

5.4.5. Weitere Parameter in Untersuchungsprogramm aufnehmen

Zwingend notwendig?	nein
---------------------	------

5.5. Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen

Zwingend notwendig?	Ja, sofern vorhanden
Konsequenz bei Nichtangabe	Falls keine bereits durchgeführten RMMs vorhanden sind, keine Nachforderungen möglich
Detailtiefe	Detailtiefe nicht vorgegeben.
Mögliche Formate	Beschreibung, Belege Vorgehen analog DIN EN 15795-2 bzw. DVGW W 1001 (M) , DVGW W 105

Regelung zur Informationsbeschaffung:

Der zuständigen Behörde sind Informationen zu bestehenden RMM zur Verfügung zu stellen.

5.6. Sonstige Inhalte

5.6.1. Vorschlag für weitere Risikomanagementmaßnahmen

Die Einreichung von Vorschlägen für weitere RMM ist freiwillig und kein zwingender Bestandteil der Dokumentation nach § 12.

Zwingend notwendig?	nein
Konsequenz bei Nichtangabe	Keine Nachforderung
Detailtiefe	Detailtiefe nicht vorgegeben.
Mögliche Formate	Beschreibung, Liste

6. Checkliste Dokumentation

Datenübermittlung

- Bericht wurde rechtzeitig übersandt
- Bericht wurde elektronisch übersandt
- Bericht wurde im vorgegebenen Format übersandt

Inhalt	Vorhanden?	Datum Datenanfrage Betreiber	Datum Datenlieferung Behörde
Bestimmung und Beschreibung sowie Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung			
Bestimmung und Beschreibung	<input type="checkbox"/>		
Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung	<input type="checkbox"/>		
Untersuchungsprogramm			
Zu untersuchende Matrix	<input type="checkbox"/>		
Zu untersuchende Parameter	<input type="checkbox"/>		
Untersuchungsintervalle	<input type="checkbox"/>		
Ort der Probennahme	<input type="checkbox"/>		
Ergebnisse der Untersuchungen	<input type="checkbox"/>		
Vorschlag Anpassung Untersuchungsprogramm			
Anpassung an Ergebnisse der Gefährdungsanalyse	<input type="checkbox"/>		
Angaben zu bereits durchgeführten RMMs und Auswirkungen	<input type="checkbox"/>		
Vorschlag für weitere RMM	<input type="checkbox"/>		

Prüfergebnis Dokumentation	vollständig	plausibel	Entspricht nach den der Behörde bekannten Ortskenntnissen den Begebenheiten
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Falls nein: Verpflichtung des Betreibers , Angaben	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Details Nachforderung:

zu ergänzen oder richtigzustellen:		
---	--	--